

Akademischer Direktor Dr. Dieter Bindzus
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Universität des Saarlandes
Lehrstab Straf- und Jugendrecht, Strafvollzugskunde
<http://www.jugendsozialrecht.de/>
<http://www.jura.uni-sb.de/FB/LS/Bindzus/>

EXAMENSKLAUSURENKURS (STRAFRECHT)

FALL: „Eine ausweglose Situation“¹⁾

A befindet sich auf einer Geschäftsreise und muß mit seinem PKW auf einer Landstraße geraume Zeit hinter dem langsam fahrenden PKW des Ehepaars B und C herfahren, weil er sie aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht überholen kann. Schließlich aber verliert er die Geduld und setzt an einer völlig unübersichtlichen Stelle zum Überholen des PKW des Ehepaars an. Als die beiden Fahrzeuge sich auf gleicher Höhe befinden, kommt ihnen ein VW-Bus entgegen, in dem D die Kinder E und F ihrer Nachbarin vom Kindergarten nach Hause bringt.

Um einen Frontalzusammenstoß mit dem PKW des A zu vermeiden, ist D gezwungen, das Lenkrad ihres Fahrzeugs scharf nach rechts zu reißen, wodurch der VW-Bus ins Schleudern gerät. In diesem Augenblick erkennt sie, daß sie die beiden ihr anvertrauten Kinder E und F nur dadurch retten kann, daß sie ihren VW-Bus – A hatte sie zwischenzeitlich passieren können – frontal in den PKW des Ehepaars B und C hineinlenkt, wobei ihr klar ist, daß die beiden dabei tödlich verunglücken werden. Das bringt sie aber nicht übers Herz. Daher unternimmt sie nichts, wohl wissend, daß sie nunmehr die Kontrolle über ihr Fahrzeug verlieren und dieses, was auch geschieht, sich im Straßengraben überschlagen wird. Dabei ist sich D durchaus bewußt, daß durch ihr Verhalten, was tatsächlich auch geschieht, möglicherweise die hinter ihr auf dem Rücksitz sitzenden Kinder E und F zu Tode kommen werden.

Die späteren polizeilichen Ermittlungen ergeben, daß D keine Möglichkeit hatte, sowohl die Kinder E und F, als auch B und C zu retten.

1. Wie haben A und D sich strafbar gemacht ?
2. Wie wäre die Rechtslage, wenn D den VW-Bus in den PKW von B und C hineingelenkt hätte und infolgedessen, wie von ihr vorausgesehen, die Eheleute anstatt der Kinder E und F ums Leben gekommen wären ?

Zugelassene Hilfsmittel : StGB- und StPO-Text

¹⁾ Der Sachverhalt wurde im Wintersemester 2000/01 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes im Examensklausurenkurs, der fünf privatrechtliche, zwei öffentlich-rechtliche und drei strafrechtliche Klausuren umfaßte, als 3. Klausur im Strafrecht gestellt. Die Noten verteilten sich wie folgt: „vollbefriedigend“ (16,3%); „befriedigend“ (24,5%); „ausreichend“ (26,5%); „mangelhaft“ (28,6%); „ungenügend“ (4,1%).